

## **Betriebsatzung**

für die Abfallentsorgungseinrichtung des  
Landkreises Alzey-Worms vom 20.12.1995  
in der Fassung vom 23.10.2019

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), in Verbindung mit den §§ 78 bis 115 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373), in seiner Sitzung am 22.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Alzey-Worms wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist, die Abfallentsorgung und die Ziele der Abfallwirtschaft gemäß Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz (LAbfWAG) in der jeweils gültigen Fassung im Landkreis Alzey-Worms sicherzustellen.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Alzey-Worms".

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 500.000,-- Euro.

### **§ 4 Aufgaben des Kreistages**

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung (LKO) und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Bestellung des Abschlussprüfers,
4. die Zustimmung zur Bestellung des/der Werkleiters/in,
5. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Landkreises erheblich belasten,
6. die Rückzahlung von Eigenkapital,
7. die Satzungen,
8. die Höhe der Deponie- und Abfallentsorgungsgebühren.

### **§ 5 Werksausschuss**

- (1) Der Kreistag wählt nach § 37 LKO i. V. m. § 86 Abs.4 Gemeindeordnung für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss, er ist ein Ausschuss im Sinne der §§ 37 - 40 LKO. Die allgemeinen Bestimmungen der Landkreisordnung gelten auch für den Werksausschuss, soweit die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen

- (3) Der Landrat oder der geschäftsbereichsführende Beigeordnete führt im Werksausschuss den Vorsitz.
- (4) Der/die Werkleiter/in nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil. Er/sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine/ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Werksausschusses**

- (1) Der Werksausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages über die Grundsätze der Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung. Er entscheidet insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 17 und Mehrausgaben nach § 18 EigAnVO,
  2. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbarer Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen und zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginnes,
  3. die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (§ 6 Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz),
  4. den Abschluss von Verträgen und über sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit für deren Entscheidung nicht der Kreistag, der Landrat oder die Werkleitung zuständig ist.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Landrates**

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind.
- (2) Der Landrat ist Vorgesetzter der Werkleitung. Einzelweisungen kann er nur erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des

Landkreises, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsvorganges notwendig sind.

- (3) Der Landrat hat vor Eilentscheidungen (§ 42 LKO), die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

## **§ 8 Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem/r Werkleiter/in, der/die vom Landrat mit Zustimmung des Kreistages bestellt wird. Er/sie ist für den geordneten Geschäftsgang verantwortlich.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Betriebssatzung, der Beschlüsse des Kreistages, des Werksausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Landrates in eigener Verantwortung. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören vor allem
1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
  2. der Einsatz des Personals,
  3. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
  4. der Abschluss von Verträgen bis zu 15.000,-- € netto (im Einzelfall),
  5. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  6. die Stundung von Forderungen,
  7. die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 2.000,-- € je Einzelfall, soweit es sich nicht um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder mit präjudizierender Wirkung handelt.
- (3) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich; der/die Werkleiter/in ist Vorgesetzte/er aller Bediensteten, die im Eigenbetrieb innerhalb seines/ihrer Geschäftsbereiches beschäftigt sind.
- (4) Die Werkleitung hat den Landrat, den geschäftsbereichsführenden Beigeordneten und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes

rechtzeitig zu unterrichten und - soweit notwendig - deren Entscheidung einzuholen. Sie hat ferner über den geschäftsbereichsführenden Beigeordneten dem Landrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, den Zwischenbericht nach § 21 EigAnVO, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Aus dem Kreis der Bediensteten des Eigenbetriebes wird vom Landrat im Benehmen mit der Werkleitung ein/e Stellvertreter/in (Vertreter/in im Verhinderungsfalle) bestellt. Er/sie vertritt den/die Werkleiter/in, ist jedoch kein Mitglied der Werkleitung.

## **§ 9**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb als wirtschaftliches Unternehmen des Landkreises im Rechtsverkehr.
- (2) Der/die Werkleiter/in unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen und dem Zusatz "Im Auftrag".
- (3) Der Landrat hat öffentlich bekanntzumachen, wer zur Vertretung des Eigenbetriebes befugt ist und welche Bedienstete neben den Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind.

## **§ 10**

### **Bedienstete des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, der als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Kreistag bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Kreisverwaltung aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich aufgeführt.
- (2) Der Landrat entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werksausschusses nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 2 einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung zu hören.
- (3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

**§ 11**  
**Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung**

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises.
- (2) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und rechtzeitig zur Haushaltsplanberatung des Landkreises vorzulegen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.

**§ 12**  
**Jahresabschluss**

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.  
Der Abschluss ist bis spätestens 30.06. des darauffolgenden Jahres vorzulegen.

**§ 13**  
**Leistungsaustausch**

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Kreisverwaltung und umgekehrt sind angemessen zu vergüten. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

**§ 14**  
**Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2019 in Kraft.

Alzey, 23.10.2019  
Kreisverwaltung Alzey-Worms

(Görisch)  
Landrat